

FACHVERBAND DER STANDESBEAMTINNEN UND STANDESBEAMTEN
DES FREISTAATS THÜRINGEN E.V.





Frühjahrsschulung 2011

Praxisfälle
Maika Kühn

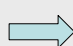
FACHVERBAND DER THÜRINGER STANDESBEAMTEN  1


1. Alte Geburtseinträge ohne Unterschrift des Standesbeamten

- Geburtenbuch 1930 und 1950 – mehrere nicht unterschriebene Geburtseinträge
- Eintragung ohne Unterschrift
 - keine öffentliche Urkunde
 - keine Ausstellung von Personenstandsunterlagen

FACHVERBAND DER THÜRINGER STANDESBEAMTEN  © Maika Kühn, 31.01.2011 2


1. Alte Geburtseinträge ohne Unterschrift des Standesbeamten

- PStG, PStV, PStG-VwV – keine Regelung
- Unterschrift durch anderen Standesbeamten nachholen?
- Unterschrift gerichtlich ersetzen?
- Berichtigen aufgrund Zweitbuch?
 nein

FACHVERBAND DER THÜRINGER STANDESBEAMTEN  © Maika Kühn, 31.01.2011 3

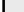
1. Alte Geburtseinträge ohne Unterschrift des Standesbeamten

- Geburt muss neu beurkundet werden – im laufenden Jahr
- Voraussetzung – Geburtsanzeige
 (aufgrund eig. Ermittlung des StAmts keine Beurkundungsmöglichkeit)

FACHVERBAND DER THÜRINGER STANDESBEAMTEN  © Maika Kühn, 31.01.2011 4


1. Alte Geburtseinträge ohne Unterschrift des Standesbeamten

- Sammelakte mit Geburtsanzeige verfügbar? – Beurkundungsgrundlage
- Richtigkeit der Angaben prüfen – Einvernahme noch lebender Beteiligten! (§ 5 PStV, Nr. 9.3 PStG-VwV)

FACHVERBAND DER THÜRINGER STANDESBEAMTEN  © Maika Kühn, 31.01.2011 5

1. Alte Geburtseinträge ohne Unterschrift des Standesbeamten

- Ohne Geburtsanzeige – neue Anzeige erforderlich
- Geburt in Einrichtung im Sinne § 20 PStG schriftliche Anzeige durch Träger der Einrichtung bzw. deren Rechtsnachfolger (§ 18, 20 PStG)
 alternativ: mündliche Anzeige durch Personen in § 19 PStG

FACHVERBAND DER THÜRINGER STANDESBEAMTEN  © Maika Kühn, 31.01.2011 6

1. Alte Geburtseinträge ohne Unterschrift des Standesbeamten

Mündlich angezeigte Geburten – mündliche Anzeige durch Personen in § 19 PStG

Achtung!

Das Kind selbst kann nicht anzeigen!
Keine eigene Wahrnehmung!

1. Alte Geburtseinträge ohne Unterschrift des Standesbeamten

Anzeigepflichtige meist nicht mehr am Leben

Altes PStG: § 19 a PStG – schriftliche Anzeige durch die Gemeindebehörde – jetzt nicht mehr möglich

Keine Geburtenbeurkundung ohne Anzeige?

1. Alte Geburtseinträge ohne Unterschrift des Standesbeamten

- Widerspruch – Gesetzgeber will die Registrierung jedes im Inland eingetretenen Geburtsfalles.
- Standesamt hatte zeitnah Kenntnis von der Geburt – Eintrag ohne Unterschrift – Anzeige ist irgendwie erfolgt – Eintrag gibt dies wieder – Beurkundung aufgrund Geburtseintrag

1. Alte Geburtseinträge ohne Unterschrift des Standesbeamten

Folgearbeiten:

- Suchverzeichnis laufendes Jahr
- Suchverzeichnis Geburtsjahr
- Alten Eintrag „gegenstandslos“ kennzeichnen
- Berichtigung der Hinweise im Ehe- oder Lebenspartnerschaftsregister und Geburtenregister Kinder des Betreffenden
- Falsche Personenstandsunterlagen einziehen!

Fortschreibung Geburtseintrag § 27 Abs. 3 Nr. 2 PStG i. V. m. § 36 Abs. 2 PStV

- Ablegung des Vatersnamens über Angleichung Art. 47 EGBGB einer eingebürgerten Mutter.
 - a) Ist die geänderte Namensführung – Wegfall des Vatersnamens - im Geburtseintrag des deutschen Kindes einzutragen?
 - b) Ist eine Mitteilung zu diesem zu machen?

Fortschreibung Geburtseintrag § 27 Abs. 3 Nr. 2 PStG i. V. m. § 36 Abs. 2 PStV

- § 27 Abs. 3 Nr. 2 PStG und § 58 PStV auch i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 1 PStV gehen von der klassischen Erstreckungslage für die Namensführung des Kindes aus, "wenn auch das Kind den geänderten Namen führt".

danach keine Fortführung möglich, keine Mitteilung

Fortschreibung Geburtseintrag § 27 Abs. 3 Nr. 2 PStG i. V. m. § 36 Abs. 2 PStV

- § 36 Abs. 2 PStV - auch für Erklärungen nach Art. 47 EGBGB und § 94 BVFG, "wenn sie **nicht** zu einer übereinstimmenden Namensführung von Eltern und Kind geführt hat".

danach Fortführung möglich?

Fortschreibung Geburtseintrag § 27 Abs. 3 Nr. 2 PStG i. V. m. § 36 Abs. 2 PStV

§ 36 Abs. 2 PStV und Erläuterungen der PStG-VwV zu § 27:
„Namensänderung der Eltern **und** des Kindes“



kumulative Voraussetzung

isolierte Änderung des elterlichen Namens ist also nicht beizuschreiben

Fortschreibung Geburtseintrag § 27 Abs. 3 Nr. 2 PStG i. V. m. § 36 Abs. 2 PStV

PStG-VwV, erläuternd zu § 27 PStG

- Konsequenterweise sollte in diesen Fällen der Begriff »Namensführung der Eltern« großzügig ausgelegt werden und auch deren Vornamensänderung oder Ablegung von Namensbestandteilen in die Folgebeurkundung einbezogen werden.

Aber auch hier kein Hinweis auf völlig getrennte Erklärungsmöglichkeiten.

Fortschreibung Geburtseintrag § 27 Abs. 3 Nr. 2 PStG i. V. m. § 36 Abs. 2 PStV

1. Beispiel – Kind geboren 2009, Ehe Eltern 2008, ohne Ehenamen, 2011 Einbürgerung Mutter und Angleichung, nun Ehenamensbestimmung



Erstreckung auf Kind



Beischreibung möglich

Fortschreibung Geburtseintrag § 27 Abs. 3 Nr. 2 PStG i. V. m. § 36 Abs. 2 PStV

2. Beispiel - Kind geboren 2009
Ehe Eltern 2008, mit Ehenamen,
2011 Einbürgerung Mutter und Angleichung



Keine Änderung beim Kind



keine Beischreibung möglich

Fortschreibung Geburtseintrag § 27 Abs. 3 Nr. 2 PStG i. V. m. § 36 Abs. 2 PStV

Im Einzelfall großzügig handhaben?



Wegfall Vatersname isoliert eintragen?

oder

Ablehnung / Vorlage ans Gericht?